

NITRATARBEITSGRUPPE

**Bewirtschaftungsplan Bereich WSG Lange Schneise und Seligenstädter Wald für das Jahr 2022 und folgende, beschlossen in der Sitzung der Nitratarbeitsgruppe am 11.05.2022. Er bleibt solange gültig, bis ein neuer Bewirtschaftungsplan beschlossen wird.**

	Ver- und Gebote	Klasse-C-Gebiet				Klasse-A-Gebiet
		Nitratstragsgefährdungsstufe				
		2	3	4	5	
<b>1</b>	<b>Allgemein</b>					
1.1	Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Sämtliche Ge- und Verbote dieses Bewirtschaftungsplans setzen die Einhaltung der jeweiligen gültigen Düngeverordnung und der entsprechenden Hessischen Ausführungsverordnung voraus.	x	x	x	x	x
1.2	Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der im Laufe des Jahres eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind dem ZWO bis zum 31. Dezember vorzuweisen und dienen auch zur Erstellung der N-Bedarfsermittlung und zur Ermittlung der Stickstoff-Flächenbilanz. Die fachliche Bewertung in Problemfällen obliegt der Nitratarbeitsgruppe. Die N-Flächenbilanz wird vom ZWO erstellt und dem Landwirt zur Verfügung gestellt.	x	x	x	x	
<b>2.</b>	<b>Stickstoffdüngung (mineralisch und organisch) allgemein</b>					
2.1	Die Düngung der landwirtschaftlichen Hauptfrüchte mit Stickstoff erfolgt anhand von N-Bedarfsermittlungen gemäß Düngerverordnung und der Hessischen Ausführungsverordnung unter besonderer Berücksichtigung des Grundwasserschutzes. Anzurechnen sind auf jeden Fall die N-Nachlieferung des Bodens, der Vorfrüchte, der angebauten Zwischenfrüchte und der organischen Düngemittel sowie der N <sub>min</sub> -Werte. Wenn kein N <sub>min</sub> -Wert vorliegt, können Vergleichswerte von ähnlichen bewirtschafteten Flächen herangezogen werden.	x	x	x	x	x
2.2	Die Stickstoffausbringung über organische Düngemittel ist bei der Düngung entsprechend Düngerverordnung anzurechnen. Sollten Analysenergebnisse aus Vollanalyse oder Lieferschein vorliegen, sind diese zu Grunde zu legen. Ansonsten sind die in Tabelle 1 genannten Richtwerte anzunehmen.	x	x	x	x	x
<b>3.</b>	<b>Ausbringungszeiträume mineralischer Düngemittel</b>					
3.1	keine Ausbringung von Stickstoff nach EC 59 in Getreide		x			
3.2	keine Ausbringung von Stickstoff nach EC 49 in Getreide			x		
3.3	keine Ausbringung von Stickstoff nach EC 39 in Getreide				x	
<b>4</b>	<b>Ausbringungszeiträume organischer Düngemittel</b>					
4.1	Auf Ackerland dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff * (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltige Mineraldünger) in der Zeit vom 15. September bis 31. Januar nicht ausgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. * entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung		x	x		
4.2	Auf Ackerland dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff * (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltige Mineraldünger) in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar nicht ausgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. * entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung				x	
4.3	Auf Grünland dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff * (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltige Mineraldünger) in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Januar nicht ausgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. * entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung			x		
4.4	Auf Grünland dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff * (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltige Mineraldünger) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar nicht ausgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. * entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung				x	
4.5	Der Einsatz von Düngemitteln auf Ackerland mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff * (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger) wird auf insgesamt 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Stallmist- und Kompostausbringung. * entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung				x	
4.6	Die Ausbringung von Klärschlamm sowie Biogasgülle aus Klärschlämmen, Bioabfällen oder Speiseresten ist verboten	x	x	x	x	x
<b>5.</b>	<b>Zwischenfruchtanbau</b>					
5.1	Vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist. Anstelle des Zwischenfruchtanbaus ist auch die Selbstbegrünung zugelassen.		x	x	x	
5.2	Soweit eine Sommerung folgt, darf der Umbruch der Zwischenfrucht oder der Selbstbegrünung frühestens ab dem 1. November erfolgen, es sei, dass Samen gebildet werden.		x	x	x	

Ver- und Gebote	Klasse-C-Gebiet				Klasse-A-Gebiet
	Nitratstragsgefährdungsstufe				
	2	3	4	5	
5.3	Im Zwischenfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen verboten.				
5.4	Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine Stickstoffdüngung erhalten.				
5.5	Die Stickstoffdüngung von Zwischenfrüchten zur Futternutzung darf 40kg/ha Gesamt-Stickstoff aus organischer und mineralischer Düngung nicht überschreiten.				
5.6	Die Stickstoffdüngung von Zwischenfrüchten zur Gründüngung darf 40 kg/ha Stickstoff aus Kompost- oder Stallmistdüngung nicht überschreiten.				
<b>6. Anbau von Futter- und Körnerleguminosen</b>					
6.1	Im Hauptfruchtanbau sind Futterleguminosen nur in Gemengen mit Gräsern oder Getreide zulässig.				
6.2	Nach der Ernte der Leguminose ist ein Nachbau von Stickstoffzehrern wie z.B. einer Zwischenfruchtmischung durchzuführen, wenn nicht eine Getreide- oder Rapsbestellung bis zum 15. Oktober erfolgt oder eine Untersaat vorhanden ist.				
<b>7 Grünland</b>					
7.1	Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchlos und ohne Bodenbearbeitung erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Nitrat-AG.				
7.2	Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist nicht gestattet.				
7.3	Bei einer Tag- und Nachtweide ist eine Beifütterung der Tiere nur mit Strukturfutter gestattet.				
7.4	Im Mittel der Jahre ist auf Grünland nur zum ersten und zweiten Schnitt eine Stickstoffgabe möglich.				
<b>8. Lagerung von organischen Düngern</b>					
8.1	Für die Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgütern außerhalb der Betriebsstätte gelten die "Grundsätzliche Hinweise zur Lagerung von organischen Düngern und Silagen außerhalb der Betriebsstätte" (siehe Anlage) in jeweils aktualisierter Fassung.				
8.2	Das Zwischenlagern von Festmist oder Kompost ist nur auf den Flächen erlaubt, die von der Nitrat-AG dafür vorgesehen wurden.				
8.3	Festmist, Geflügelkot oder Kompost dürfen nicht länger als 21 Tage zwischengelagert werden. Ein längerer Zeitraum ist nur in Abstimmung mit dem ZWO möglich.				
<b>9. Stilllegungsflächen</b>					
9.1	Zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Ausfallgetreide, Ausfallraps und Ausfallleguminosen sind ebenfalls erlaubt, wenn sie nicht umgebrochen werden.				
9.2	Zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemengen nicht gestattet. Zur Begrünung von bis zu 3 Jahren stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur in Gemengen verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20% betragen darf.				
9.3	Stillgelegte Flächen dürfen frühestens zwei Wochen vor der geplanten Einsaat oder Bepflanzung umgebrochen werden. Über Ausnahmen entscheidet der ZWO.				

Tabelle 1: Durchschnittliche Gesamtstickstoffgehalte organischer Düngemittel

Wirtschaftsdünger	Einheit	TS- (%)	mittlerer N-Gehalt (kg N)
Rindergülle	10m³	10	40
Schweinegülle	10m³	10	60
Gärreste	10m³	10	54
Geflügelgülle	10m³	10	65
Jauche	10m³	1	30
Rindermist	10 dt	25	5
Schweinemist	10 dt	25	6
Pferdemist	10 dt	25	4
Geflügelkot trocken	10 dt	70	23
Klärschlamm nass	10 dt	12	10
Klärschlamm getrocknet	10 dt	40	30
Bio-Abfallkompost	10 dt	38	12
Fertigkompost	10 dt	30	10

Tabelle 2: Anrechnung des Stickstoffs in organischen Düngern (in % des Gesamtstickstoffgehalts)

Düngemittel	Anrechnung	Anrechnung
Gülle (Rinder, Schweine, Geflügel)	70%	20%
Jauche	90%	-
Stallmist (Rinder, Schweine, Pferde), Geflügelkot trocken, Klärschlamm naß oder getrocknet, Komposte	40%	30%

Anlage: Grundsätzliche Hinweise zur Lagerung von organischen Düngern und Silagen außerhalb der Betriebsstätte